

2.2. Trennung durch das höhere Gericht: Ordnet das höhere Gericht die Trennung an, bevor es für die verbundene Strafsache einen Eröffnungsbeschluß erlassen hat, obliegen ihm hinsichtlich jeder getrennten Strafsache die Prüfungspflichten gem. § 187 Abs. 2 und die Entscheidungen gem. § 188. Zur

Trennung bereits eröffneter verbundener Strafsachen vgl. Anm. 1.5. zu § 168.

2.3. Zur Aktenführung bei Verbindung und Trennung vgl. Ziff. 2.4. und 2.5. VAO.

§167

Die Verbindung einer Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der eines Erwachsenen ist nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden.

Eine Gefährdung der Interessen des Jugendlichen kann z. B. vorliegen, wenn sein Tatbeitrag untergeordnet war und durch die Erörterung aller Handlungen des Erwachsenen eine negative Wirkung zu befürchten ist. Die Bestimmung trägt den Besonderheiten Jugendlicher, insbes. der Forderung nach einer besonderen Sachkunde der in Strafverfahren ge-

gen jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte tätigen Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Mitarbeiter der U-Organen (vgl. Anm. 2. zu § 73), Rechnung. Bei der Prüfung, ob verbunden werden kann, müssen deshalb die Gesichtspunkte der §§21 und 73 beachtet werden.

§168

- (1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.
- (2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

1.1. Zum Begriff der Verbindung vgl. Anm. 1.1. zu §166.

1.2. Notwendige Voraussetzungen für die Verbindung nach dieser Bestimmung: 1. Zwischen den zu verbindenden Strafsachen muß ein Zusammenhang (vgl. Anmerkungen zu § 165) bestehen. 2. Die einzelnen Strafsachen müssen zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören. 3. Für mindestens eine Strafsache muß bereits das Hauptverfahren vor dem höheren oder vor einem nachgeordneten Gericht eröffnet worden sein. Die Verbindung eines wiederaufgenommenen Verfahrens mit einem anderen Verfahren ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 166 oder dieser Bestimmung dafür vorliegen (vgl. Fragen und Antworten, NJ, 1979/9, S.412). Zur Verbindung und Trennung von Strafsachen, die bei Gerichten gleicher Ordnung anhängig sind, vgl. Anm. 2., 4.1. und 4.2. zu § 174.

1.3. Verbindung durch das höhere Gericht: Ist in einer von zwei zusammenhängenden Strafsachen das Hauptverfahren vor dem höheren Gericht eröffnet worden, während in der zweiten Strafsache vor dem an sich zuständigen nachgeordneten Gericht noch keine Anklage erhoben worden ist, so können - nachdem in der zweiten Strafsache Anklage vor dem höheren Gericht erhoben worden ist - auf Antrag oder von Amts wegen beide zusammenhängenden Strafsachen vom höheren Gericht miteinander verbunden werden; war in der zweiten Strafsache schon vor dem zuständigen nachgeordneten Gericht Anklage erhoben worden, kann das höhere Gericht (unabhängig davon, ob das nachgeordnete Gericht das Hauptverfahren eröffnet hat oder nicht) auf Antrag oder von Amts wegen ebenfalls beide zusammenhängenden Strafsachen miteinander verbinden. Ist in einer von zwei zusammenhängenden Strafsachen das Hauptverfahren vor dem zuständigen